

Positionspapier Schulbegleitung

Der Elternrat der Erich Kästner-Schule Hamburg beschließt im Umlaufverfahren folgendes „Positionspapier Schulbegleitung“:

1. Hintergrund: Rolle der Schulbegleitung und aktuelle Situation

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Sinne einer wirksamen Inklusion sicherzustellen, dass „...angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden ... [und] Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern... In Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [sollen] wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“¹

Die Schulbegleitung² ist Teil der notwendigen Unterstützung, um eine erfolgreiche Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bzw. entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf zu gewährleisten. Sie hat sich in den letzten Jahren bundesweit als wichtige Leistung etabliert, die entscheidend zum Gelingen des inklusiven Schulsystems beiträgt.³ Dabei unterstützt sie nicht nur das System Schule, sondern unterstützt auch die Eltern von betroffenen Schülerinnen und Schülern bei der für diese Familien besonderen Herausforderung der Bewältigung des schulischen Alltags. Sie vermittelt Sicherheit und nimmt vielen betroffenen Eltern die Angst davor, dass ihr Kind aufgrund seiner Behinderung den Schulalltag nicht bewältigen kann oder in den Pausen alleingelassen, ausgegrenzt oder sogar gemobbt wird.

Die Aufgaben einer Schulbegleitung sind dabei sehr umfangreich und anspruchsvoll. An dieser Stelle soll daher nur auszugsweise darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeit neben pädagogischen Aufgaben (Unterstützung bei den Schulaufgaben, LEG-Begleitung, Leistungsmotivation, Unterstützung der Lehrkräfte) auch Unterstützung im psychosozialen Bereich (Hilfe in Krisensituationen, Umgang mit Mitschülern, Kommunikationsförderung etc.), bei der Organisation des Schulalltags (Transportplanung, Therapiekoordination und -begleitung, Vermittlung zwischen Eltern und Schule) sowie bei der Körperpflege (Wickeln, Umziehhilfe, Körperhygiene, Essen und Trinken) beinhaltet.

Im Gegensatz zu dieser enormen Verantwortung und engen Bindung an Kinder und Eltern steht, dass es keine konkrete Aufgabenbeschreibung für Schulbegleitungen gibt, so dass Fragen nach Haftung, Aufsichtspflicht o.ä. nur sehr ungenau beantwortet werden können und die Qualifikationsanforderungen der verantwortungsvollen Aufgabe nicht entsprechen – gleiches gilt für

¹ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>

² Der hier gewählte und an der EKS verwendete Begriff der „Schulbegleitung“ umfasst die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule, zuweilen auch als „Schulassistent“, „Schulhelfer“, „Integrationsassistent“ o.ä. bezeichnet.

³ S. Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. aus November 2015, Seite 3.

die Entlohnung. Die Arbeitsverträge sind zudem immer befristet, während der Sommerferien sind Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gezwungen, sich arbeitslos zu melden.

Im Regelfall wird eine Schulbegleitung 1:1 für ein Kind eingesetzt mit einem bestimmten Stundensatz pro Woche aufgrund der bewilligten Förderung. Dies hat dann zur Folge, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Schulbegleitung begrenzt ist und im Krankheitsfall des Kindes sich das Gehalt verringert, im Krankheitsfall der Schulbegleitung die Betreuung des Kindes ausfällt. Die EKS nimmt seit dem Schuljahr 2020/2021 an einem zweijährigen Pool-Modellprojekt in Kooperation mit der Lebenshilfe Hamburg teil, wodurch der Schule seitens der Schulbehörde ein „Pool“ an Stunden bewilligt wird. Dies hat den Vorteil, dass Stunden flexibel aufgeteilt werden können und eine Vertretung untereinander möglich ist. Aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen herrscht jedoch nach wie vor Personalmangel bei der Schulbegleitung, welcher sich negativ auf alle betroffenen Parteien auswirkt.

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter fordern aufgrund der prekären Situation nun eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eine angemessenere (höhere) Entlohnung. Konkret lauten ihre Forderungen wie folgt:

- Tarifgebundene Verträge und Bezahlung,
- unbefristete Verträge sowie
- eine detaillierte Stellenbeschreibung zur Abgrenzung zu den Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen und anderem Schulpersonal und zur Kodifizierung eines inhaltlichen Leitfadens für die Tätigkeit.

2. Position des Elternrates

Der Elternrat unterstützt die Forderungen der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nach verbesserten Arbeitsbedingungen und angemessener Entlohnung in vollem Umfang.

Die Schulbegleitung ist ein überaus wichtiger Bestandteil der Inklusion sowohl für das System Schule, als auch für die betroffenen Kinder und Eltern.

Um den notwendigen Personalbedarf und auch geeignete Qualitätsanforderungen hieran zu gewährleisten fordert der Elternrat im Sinne einer Umsetzung der Inklusion ohne Ressourcenvorbehalt⁴:

- Längerfristige Beschäftigung der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter mit auskömmlicher Finanzierung
- Etablierung des Poolmodells als Regelfall zur Gewährleistung flexibler, flächendeckender Stundeneinteilung sowie von Vertretungsmöglichkeiten
- Klare und detaillierte Stellenbeschreibung mit eindeutigen Qualifikationsanforderungen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.

⁴ Forderung der Hamburger Elternkammer aus dem „Positionspapier Inklusion“ vom 17.1.2017.